



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

17/SN-182/ME

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>79</i> .....-GE/19.....	<i>17</i>
Datum: <b>21. OKT. 1997</b>	
Verteilt <i>21.10.1997</i> <i>H. Hanreich</i>	

## Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4294  
Telefax 0222/50206-243

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Rp 317/97/HS/AHj  
Dr. Steindl

Durchwahl

4294  
3720

Datum

14.10.1997

**Bundesgesetz über die Errichtung einer  
Betriebsgesellschaft für Bundessportein-  
richtungen - BSEG; BG, mit dem das Bundes-  
SportförderungsgG geändert wird, Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Hanreich*  
Univ.Doz.Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage (25-fach)

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftska ern

alle Bundessektionen

Wp-Abteilung

BW-Abteilung

Fp-Abteilung

Presseabteilung

Präsidialabteilung (27fach)

Präsident Maderthaner

GS Stummvoll

ÖWB/zHd. Fr. Majer

FWV, RfW

Präsidium des Nationalrats (25fach)



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 50105DW  
Telefax (0222) 50206243

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
GZ180.310/135-I/8/97Rp 317/97/HS/PN

Durchwahl                      Datum  
3720                              09.10.1997

**Bundesgesetz über die Errichtung einer  
Betriebsgesellschaft für Bundessport-  
einrichtungen - BSEG; Bundesgesetz,  
mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz  
geändert wird; Stellungnahme**

Zum kurzfristig übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtung erstattet die Wirtschaftskammer Österreich nach Einholung der Meinungen der Sektionen und Landeskammern folgende Stellungnahme:

*Der vorliegende Gesetzentwurf ist sowohl nach inhaltlichen Gesichtspunkten als auch aus rechtstechnischen Gründen nicht geeignet, den legislativen Zielen einer Effizienzsteigerung, der Entflechtung der erwerbswirtschaftlichen Aufgaben von den gemeinwirtschaftlichen Elementen der Sportförderung sowie einer nachhaltigen Entlastung des Bundeshaushalts zu genügen.*

**I. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf**

Die WKÖ begrüßt die grundsätzlichen Tendenzen des Entwurfs, Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung auszulagern bzw. auf Unternehmen zu übertragen. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt in Richtung Kostenwahrheit, Steigerung der Effizienz und Abbau wettbewerbsverzerrender Subventionen. Die WKÖ ist der Überzeugung, daß mit Ausnahme der Errichtung und der Erhaltung kapitalintensiver Sportanlagen alle übrigen Ziele preiswerter und qualitativ besser durch direkte Förderungen an Spitzensportler, etwa Zuschüsse zu Trainingsaufenthalten an internationalen Leistungszentren, erreicht werden können.

Die Gründe für die strukturellen Schwächen eines öffentlich-rechtlichen Trägers sind in der Begründung eindrucksvoll aufgelistet und decken sich mit den Informationen aus den Kreisen der Wirtschaft bzw. der Sportverbände. Besondere Kritik wird am Komfort und dem Serviceangebot der Heime geübt. Spitzensportler bräuchten individuelle Betreuung rund um die Uhr, keinen Kantinenbetrieb nach Kasernenmanier.

Der geplante Ausbau der erwerbswirtschaftlichen Tangenten geht angesichts der Krise im Tourismus von unrealistischen Erwartungen aus. Wer bei gegebenen Preisniveaus im Wettbewerb mit „Vier-Stern-Sport-, Kur- bzw. Seminarhotels“ bestehen will, muß nachhaltig in Ausstattung und Personal investieren, um die gesetzten Ziele erreichen und attraktive Kundengruppen, etwa als Gastgeber für Firmenmeetings, Schulungen und Präsentationen, gewinnen zu können. Das häufig „spartanische“ Innenleben der Heime mag für die Masse der Amateursportler und der Vertreter von Randsportdisziplinen genügen, müßte aber den Trends zu den sog. „Show- und Funsportarten“ entsprechend konzeptionell völlig neu und aufwendig gestaltet werden, um im Marketing erfolgreich zu bleiben. Ähnliches gilt für die ständig steigenden Qualitätsanforderungen im Wellness- und Fitness- sowie im Seniorenbereich, für Firmenveranstaltungen, Seminare, Schulungen und Kongresse.

Die prognostizierten Budgetentlastungen resultieren im wesentlichen auf einer Weitergabe der Umsatzsteuer an die Benutzer im Breitensport, d.h. auf einer Verteuerung der Tarife zu Lasten der Vereine und damit einer Verlagerung auf Länder und Gemeinden, die zu erhöhten Zuschüssen zu den Aufenthalten gezwungen werden.

Die Kritik der Sektionen und Länderkammern richtet sich in erster Linie gegen die gewählte Konstruktion, die als überreguliert und als hybride Verschachtelung öffentlich-rechtlicher und handelsrechtlicher Elemente gesehen wird. Da die Gefahr einer überteuerten und halbherzigen „Scheinprivatisierung“ zur Budgetkosmetik geortet wird, werden weiterführende Überlegungen in Richtung alternativer Modelle angeregt.

## **II. Alternativen:**

Mehrere Stellungnahmen sprechen sich für eine Beibehaltung des Betriebes in der bestehenden Form aus, wobei als Gründe einerseits die Folgekosten einer überdimensionierten und überregulierten „Pro-Forma-Privatisierung“ in Gestalt des vorliegenden Entwurfs und andererseits die wohl aus Kreisen der Sportverbände deponierte Vermutung geäußert werden, die angepeilte Konstruktion sei nur der „Einstieg in den Ausstieg“, d.h. die Vorbereitung eines geordneten Rückzugs des Bundes aus der „indirekten Sportförderung“ an dessen Ende die Liquidation der Einrichtungen durch Veräußerung stehen werde.

**Die WKÖ vertritt den Standpunkt, daß es eine Reihe besserer und weitaus kostengünstigerer Alternativen gibt, die in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden sollten.**

Auf der Basis von Konzepten des „New Public Management“ ließe sich schon heute die gewünschte Flexibilisierung und Kundenorientierung erreichen, d.h. die Bundessportheime könnten als profit center ohne zusätzlicher teurer Hierarchieebene in Gestalt der Geschäftsführung agieren. Die erwünschte Koordination ließe sich über ein gemeinsames Marketing durch ein Beratungsunternehmen erzielen.

Ferner wäre an die Unterstützung eines „Management-buy-out“ durch führende Mitarbeiter (Leiter) der Heime zu denken. Nach Aussagen von Kennern wäre auf diesem Weg die Hälfte der Einrichtungen kostengünstig zu privatisieren. Der Bund könnte seine sportpolitischen Ziele in den Pachtverträgen bzw. im Rahmen der Gestaltung der Übernahmemodalitäten festschreiben, gleichzeitig über Auslastungszusagen etc. in einer Übergangsphase den Bestand für die Nutzer sichern.

Ein intensives Interesse an einer Übernahme wird von einer Reihe von Sportverbänden berichtet. Diese Alternative, d.h. die Überantwortung an die Benutzer, wie sie für die BSH Spitzerberg, St. Christoph und Kitzsteinhorn beschlossen ist, sollte möglichst weitgehend gesucht werden. Laut Aussage von Experten gebe es für alle BSH und BSS - mit Ausnahme des BSZ Südstadt - qualifizierte Interessenten, die in den Übernahmeverträgen auf die sportpolitischen Ziele verpflichtet werden könnten. Es ist Sache der Verbände, Betreiberkonsortien zu bilden und dadurch für eine hohe Auslastung zu sorgen.

Da Sportangelegenheiten in die Kompetenz der Länder fallen, sollte auch eine Übertragung an einzelne Bundesländer, etwa im Wege einer Art. 15a B-VG - Vereinbarung gedacht werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der langfristigen Budgetentlastung sind Schenkungen unter Auflagen an die Länder in Erwägung zu ziehen. So könnten zB die Länder Wien, NÖ und Burgenland das Zentrum in der Südstadt übernehmen und damit für die regionalen Vereine und den Schulsport sichern.

Aus Sicht der Länder dürfte es langfristig kostengünstiger sein, den Betrieb unmittelbar nach „New Public Management“-Prinzipien zu organisieren, statt an die „Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen“ über die Zuschüsse an Vereine deutlich höhere Preise (auf Marktniveau für Hallennutzung, Umsatzsteuertangente, etc.) abführen zu müssen. Auch aus sportpolitischer und gesundheitspolitischer (Schul- und Jugendsport, Suchtprävention, soziale Integration, etc.) Sicht stellt sich für die betroffenen Länder die Frage, ob die künftigen Tarife der Betriebsgesellschaft nicht zum Ausbluten der Vereine bzw. zur problematischen Reduktion des Angebots im Jugendbereich führen werden. Da auch die Sportbudgets der Länder und Gemeinden stagnieren, sollte die Übernahme in die Zuständigkeit der Länder intensiv geprüft werden.

### **III. Zu den Bestimmungen im Detail:**

Zu § 1 Abs. 1:

Die Ermächtigung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte ohne Festlegung des Firmenwortlauts erfolgen, um damit mehr unternehmerischen Spielraum zu ermöglichen, zB nicht nur Bundessporteinrichtungen zu betreiben.

Abs. 4:

Bestellung ist nur durch Gesellschaftsorgane möglich, es sollte wohl Vorschlagsrecht heißen.

Abs. 5:

Diese Regelung stellt unnötigen Aufwand dar.

Zu § 2:

Der Unternehmensgegenstand ist zu eng definiert, um die Marketingziele der Gesellschaft zu erreichen. Insbesondere ist an Aktivitäten im Bereich Veranstaltungs- und Eventmanagement, Kooperationen mit regionalen Wirtschaftspartnern, Fitness- und Wellnessangebote, Incoming-Aktivitäten etc. zu denken.

Zu § 3:

Diese Ermächtigung wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte Aufgabe der Geschäftsführung sein, strategische Beteiligungen aus dem Kreis der Nutzer (Sportverbände, Seminaranbieter) bzw. Partner (Sponsoren, Sportartikelhandel, etc.) einzuwerben. Die Beteiligung des Bundes ist nach Möglichkeit binnen 10 Jahren auf eine Minderheitenposition abzubauen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung wirkt kurios, da in der Wirtschaft im Normalfall zunächst ein Unternehmenskonzept mit Geschäftsplänen erstellt wird und erst danach die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt. Die WKÖ schlägt daher vor, die Ausschreibung der Geschäftsführerposition entweder so zu gestalten, daß jeder Kandidat ein aussagefähiges Konzept nach Maßgabe des Gesetzes vorzulegen hat, oder ein Beratungsunternehmen mit dieser Aufgabe zu betrauen und danach erst den Geschäftsführer zu bestellen. Dies würde eine realistische Sicht der Erwartungen fördern, da der Berater für die Qualität seiner Vorschau haftet.

Normalerweise legt ein Geschäftsführer sein Konzept dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung vor und holt entsprechende Beschlüsse ein. Die Rolle des Bundeskanzlers ist unverständlich und kann wohl nur aufsichtsbehördlich gedeutet werden - eine hybride, im Ergebnis höchst konfliktträchtige Konstruktion, wenn Geschäftsführer und Gesellschaftsorgane eine andere Linie verfolgen wollen als der Bundeskanzler. Darin eine Stärkung des Mitspracherechts des Bundes aus sportpolitischen Notwendigkeiten sehen zu wollen (vgl. Erläuterungen), ist kaum überzeugend.

In Wahrheit liegt ein juristisch nicht begründbarer **dreifacher Steuerungs- und Kontrollaufwand** vor, da der Geschäftsführer über Gesellschaftsbeschlüsse, als weisungsgebundener Leiter des Amts für Sporteinrichtungen und über Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse des Bundeskanzlers in ein bürokratisches Zwangskorsett gepfercht wird, das dem Ziel der Ausgliederung, unternehmerischen Freiraum zu schaffen, diametral widerspricht.

Zu § 5 Abs. 3:

Die Ausfallshaftung des Bundes scheint zu üppig und bietet geringe Anreize zur Kosteneinsparung.

Zu § 6 Abs. 3:

Die weitgehende Verpflichtung zur Subventionierung ist in Bezug auf das EG-Recht zumindest problematisch.

Angesichts der komplizierten Regelungen über Investitionen und Eigentümerpflichten ist zu befürchten, daß die Betriebsgesellschaft Einnahmen zur Bedeckung der laufenden, u.U. überhöhten Kosten verwenden, kein Interesse an einer Qualitätssteigerung bzw. offensiven Strategie haben wird.

Zu § 7:

Die Rechtsnatur der Allgemeinen Betriebsbedingungen ist - insbes. im Lichte von Abs. 2 unklar. Soll sich dahinter eine Verordnungsermächtigung verbergen, nach der der Bundeskanzler als Aufsichtsbehörde agiert, insbes. die Preise kontrolliert? Dafür sprechen die Begriffe „Erlassung“ und „Festlegung von Normaltarifen“. Formal dürfte diese Verordnungsermächtigung ausreichen, doch bleibt die Frage nach einem Verstoß gegen die Grundrechte, insbes. dem der Erwerbs- und Eigentumsfreiheit. Für diese Konstruktion wäre wohl die Gründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts, nicht einer GesmbH, erforderlich.

Als privatrechliche Alternativen kommen in Betracht: Entweder handelt es sich um eine Weisung der Gesellschafter an den Geschäftsführer, dann stellt sich die Frage nach den rechtlichen Wirkungen (nach innen und außen). Oder es handelt sich um vom Eigentümer empfohlene Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Vertragswirkung zugunsten Dritter. Oder es handelt sich um eine Hausordnung des Grundstückeigentümers auf der Basis der Eigentumsrechte.

In Summe liegt ein eigenartiges Mixtum compositum aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Positionen vor, das nur zu heilloser Verwirrung führen wird.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Bestellung eines Sachverständigen durch ein Gericht hat zur Voraussetzung, daß eine Zivilrechtsangelegenheit gegeben ist. Die Bestimmung läßt nach Maßgabe der Erläuterungen vermuten, daß der Zivilrechtsweg grundsätzlich für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Bundeskanzler vorgesehen ist. Auch hier stellt sich die Frage nach den Anspruchsgrundlagen - aus Gesellschaftsvertrag oder öffentlich-rechtlich? Wenn der Bundeskanzler als Aufsichtsbehörde tätig ist, kann sein Einschreiten wohl nicht einer Inhaltskontrolle durch die Zivilgerichte unterliegen.

Zu § 8:

Das Gesetz gewährt einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Subvention nach Maßgabe des Gesetzes. Der Umfang des Anspruchs und die Art der Ermittlung dürfte dem EG-Subventionsrecht widersprechen.

Abs. 4:

Paßt systematisch nicht an diese Stelle.

Zu § 9:

Da der Geschäftsführer gleichzeitig Leiter des Amtes für Bundessporteinrichtungen werden soll, ist er wohl gleichzeitig öffentlich Bediensteter und als solcher dem Dienstrecht unterworfen. Diese Konstruktion fördert nicht die einheitliche Gestion und muß als konfliktträchtig angesehen werden.

Abs. 5:

Gemeint ist wohl § 1 Abs. 5 statt 1 ?

Zu § 10:

In den Erläuterungen wird das Abfertigungsrisiko mit ÖS 7 Millionen bewertet. Nach internen Überblicksschätzungen scheint dieser Betrag zu gering angesetzt, insbes. wenn man mögliche „Betriebsänderungen“ (Teilschließungen) und daraus resultierende Sozialplanleistungen sowie „golden Hand-shacks“ (Auflösungsverträge) zwecks Kosteneinsparung einbezieht. Wie die Gesellschaft „möglichst rasch entsprechende Rücklagen“ mit Wertpapierdeckung bilden soll, ist schleierhaft. Die generelle Verpflichtung, alle Dienstnehmer - nicht zuletzt als Gebot des AVRAG - mit bestehenden Rechten und unter Wahrung sämtlicher Anwartschaften übernehmen zu müssen, stellt eine wohl unfinanzierbare Belastung für die Zukunft dar. Die prognostizierten Kosteneinsparungen sind - wenn überhaupt - erst langfristig realisierbar.

Zu § 11:

Die Abgabenbefreiung stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen Wirtschaftstreibenden dar und wird abgelehnt.

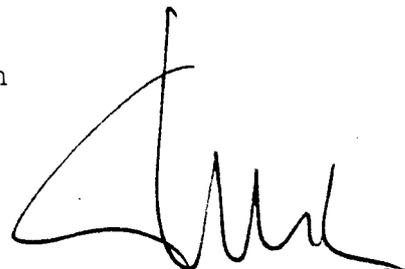
Zu § 12:

Stellt eine unbegründete Privilegierung dar und wird daher abgelehnt.



Leopold Maderthaler  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär